

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Der Senator für Kultur	Verantwortlich:	Dr. Andreas Mackeben Dr. Alexandra Tacke
Abteilung/Referat:	1; 12	Telefon:	361 - 2717 361 - 2744
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	Vorlage Nr. 171 06.05.2026
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Kultur	Kenntnisnahme
Bitte auswählen	Bitte auswählen
Bitte auswählen	Bitte auswählen
Bitte auswählen	Bitte auswählen

Titel der Vorlage:

Bericht zum Kulturzentrum Kukoon und zum Deutschen Buchhandlungspreis bez. Golden Shop

Vorlagentext:

A. Problem

Die Deputation hat das Kulturressort in der letzten Sitzung am 4. März 2026 gebeten, zu folgenden Sachverhalten zu berichten:

Am 11.10.2024 fand im Kukoon eine Buchvorstellung und Lesung von Markus Mohr zu seinem Werk „Das Prinzip Solidarität“ – Rote Hilfe in den 70er Jahren statt. Die Rote Hilfe wird vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und taucht auch in den öffentlichen Verfassungsschutzberichten auf. Das Kulturressort hatte zuwendungsrechtlich zu prüfen, ob eine solche Veranstaltung mit der Förderung des Kukoon vereinbar ist oder ob zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen sein würden. Hierzu wird nunmehr der Bericht vorgelegt.

Anfang März wurde durch Presseberichterstattung bekannt, dass der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien die Entscheidung getroffen hat, den Deutschen Buchhandlungspreis

2025 an drei von der Jury zuvor ausgewählte Buchhandlungen nicht zu vergeben, darunter auch der Golden Shop in Bremen. Als Grund wurde nach Anwendung des sog. „Haber-Verfahrens“ genannt, dass sich daraus das Vorhandensein von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz ergeben hätten. Das Kulturressort wurde gebeten, über den Vorgang, soweit möglich, zu berichten. Auch dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

Das Kulturressort legt beide Berichte gemeinsam in einer Vorlage vor. Die rechtlichen Maßstäbe, die für die Prüfung der Sachverhalte und die jeweiligen Förderentscheidungen heranzuziehen sind, sind maßgeblich von Grundrechten und von den Prinzipien öffentlichen Kulturförderrechts geprägt. Sie gelten aus Sicht des Kulturressorts in beiden Fällen gleichermaßen.

Lösung

1. Rechtliche Maßstäbe, Grundsatz

Die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Obergerichte zu den Grundrechten der Kunst- und der Meinungsfreiheit einerseits und zum öffentlichen Förderrecht im Kontext dieser Grundrechte andererseits darzustellen, sprengt den Rahmen einer Vorlage. Daher werden im Folgenden einige ausgewählte Grundsätze schlaglichtartig aufgeführt, die sich daraus ergeben und die für das Kulturressort verfassungsrechtlich bindend und handlungsleitend sind:

Ein staatlich geförderter Grundrechtsträger kann sich genau wie ein nicht geförderter im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereiches auf die Kunst- und die Meinungsfreiheit berufen; staatliche Förderung schränkt dies nicht ein, es gibt kein Wohlverhaltensprinzip, das mit Förderung staatlicherseits „erkauft“ wird oder deren Voraussetzung im Rechtssinne ist.

Im Bereich der Meinungsfreiheit gibt es den Grundsatz der meinungsfreiheitsfreundlichen Auslegung, um das Grundrecht die größtmögliche Wirkung entfalten zu lassen. D.h., es ist bei mehreren nachvollziehbaren Interpretationsmöglichkeiten staatlicherseits stets die Lesart zugrunde zu legen, die nicht als rechtswidrig oder sanktionsbedürftig einzustufen ist.

In der Kunstfreiheit gilt u.A. das Prinzip der kunstspezifischen Betrachtung; die Relevanz der ästhetischen Form für die Wirkung eines Kunstwerks ist stets mit zu berücksichtigen. Die Eigengesetzlichkeit von Kunst ist maßgeblich, nicht bloß die außerkünstlerische Wirkung. Daraus folgt die staatliche Pflicht, künstlerische Ausdrucksformen nicht auf einsinnige Aussagen zu reduzieren.

Die Ausübung von grundrechtlich geschützten Freiheitsräumen kann im Widerspruch zu politischen und moralischen Normen gleich welcher Art stehen. Letztendlich ist das der Sinn von Freiheitsräumen als Abwehrrechten gegen den Staat. Bei der Kunstfreiheit ist dies besonders offensichtlich und sie ist daher auch bewusst schrankenlos gewährleistet. Sie kann in ihrer Ausübung nur dann begrenzt werden, wenn diese in Grundrechte anderer eingreift und auch das nur in sehr begrenztem, in jedem Einzelfall zu prüfendem Maße. Es ist eine eingeübte Praxis, dass Kunst Widerspruch hervorrufen kann und soll und trotzdem frei ist. Die Folgen davon müssen der Staat und die Gesellschaft aushalten.

Aus der Meinungs- und Kunstfreiheit folgt aber nicht das Recht der Grundrechtsträger, für ihre Ausübung im konkreten Fall nicht öffentlich und auch scharf kritisiert werden zu dürfen, auch nicht gegenüber Vertreterinnen und Vertretern öffentlicher Institutionen. Es gibt keine Neutralitätspflicht öffentlicher Institutionen im Sinne einer politischen oder moralischen Indifferenz. Sie dürfen daher durchaus kritisieren, sich distanzieren, kontextualisieren und Diskurse mit Gegenpositionen eröffnen und können je nach Einzelfall auch die Verantwortung haben, genau dies zu tun.

Eine Förderung nicht zu gewähren oder einen Preis nicht zu verleihen, ist kein Eingriff in die Kunstfreiheit; es gibt keinen Anspruch auf Förderung, auch nicht im Sinne von Gleichbehandlung. Nur weil jemand Förderung bekommt, hat ein anderer, der dasselbe tut, dennoch keinen Anspruch.

Der Staat darf seine Kulturförderung nicht an inhaltliche Konformität, aber durchaus an eigene, von ihm selbst gesetzte Voraussetzungen binden. Da der Staat selber an das Grundgesetz gebunden ist, bedeutet dies, dass Förderung nicht im Widerspruch zur Ordnung des Grundgesetzes insgesamt stehen darf, um rechtmäßig gewährt werden zu dürfen. Zur Ordnung des Grundgesetzes zählt aber kein Wohlverhalten oder ein bestimmtes politisches oder moralisches Verständnis seiner Grundordnung, sondern eben und gerade auch die Freiheitsräume der Grundrechte in ihrer gesamten Ausprägung.

Der Staat ist in der Kulturförderung wegen der Wirkungen der Kunstfreiheit gleichwohl auch innerhalb dieses Rahmens bei der Auswahl der Projekte nicht vollkommen frei. Auch in öffentlichen Förderprogrammen inkl. Preisgewährung gilt das Prinzip der kunstspezifischen Betrachtung und damit die Pflicht des öffentlichen Förderers, ein dafür geeignetes Verfahren aufzulegen. Das typische Beispiel dafür ist die unabhängige, fachlich besetzte Jury, die neben den gesetzten Förderbedingungen nur an ihre Kunstfachlichkeit gebunden ist.

1. Kukoon

Die Förderung des Kukoon

Nach einer Einzelprojektförderung im Jahr 2018 über das reguläre Projektmittelverfahren hat der Verein für bunte Kombinationen e.V. als Betreiber des Kukoon (im Weiteren: Kukoon) von 2020 bis 2022 im Rahmen einer dreijährigen Konzeptförderung gemäß Beschlussfassung der Kulturdeputation vom 10. März bzw. 2. Juli 2020 25.000,00 € p.a. vom Kulturressort erhalten. Ziel und Zweck der Konzeptförderung war es, das Kukoon als Diskussionsforum und Lesecafé für eine Gesellschaft der Vielen zu profilieren. Insbesondere der literarische Veranstaltungsbetrieb sollte gestärkt und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Akteurinnen weiter fortgeführt und entwickelt werden. Auch neue Veranstaltungsformate wie Theater-Aufführungen, Workshops und Konzerte sollten neben den klassischen Buchvorstellungen und Lesungen das kulturelle Angebot des Vereins abrunden. Nicht zuletzt bietet das Kukoon für die jüngeren Bremer Literatur- und Kulturakteure einen Ort, wo diese ungezwungen in einem (Lese-)Café zusammenkommen können, um sich auszutauschen oder auch ihre Ideen/Texte/Bücher in einer kleineren Öffentlichkeit zu präsentieren. So fand in den letzten Jahren u.a. auch die Präsentation des Autor*innenstipendiums (Projekt- und Nachwuchsstipendium) nicht selten im Kukoon statt.

In den Coronajahren 2020/21 war der Verein für bunte Kombinationen zudem erfolgreich darin, diverse Neustart-Kultur-Bundesförderungen zu beantragen, die z.T. durch Komplementärmittel des Landes mit unterstützt worden sind:

Förderprogramm	Projekt	Eingeworbene Bundesmittel	Komplementärmittel SfK
NEUSTART KULTUR „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“	„Zuversicht mit Luft und Ton – Investition in eine Belüftungsanlage und eine PA für den Außeneinsatz“	58.031,49 €	6.454,61 € (10%)
NEUSTART KULTUR „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“	„Pandemiebedingte Neujustierungen – Streaming, Mediathek, Filmfestival UTOPIA und Ausstellung im öffentlichen Raum“	21.245,00 €	2.350,00 € (10%)
NEUSTART KULTUR Programmteil: Fonds Soziokultur	"Kollektiv- und Kulturarbeit: Fortbildung als Chance" 2022	11.822,00 €	2.856,00 € (20%)

2023 hat das Kukoon im Rahmen des Programms „Handlungsfeld Klimaschutz“ eine Zuwendung in Höhe von 1.700,00 € für das Projekt „LED-Umrüstung Kulturzentrum Kukoon“ von Bremen erhalten. Ziel der Maßnahme war die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die nachhaltige Modernisierung der bestehenden Beleuchtungsinfrastruktur durch den Einsatz energieeffizienter LED-Technologie.

Darüber hinaus wurde die zum 31. Dezember 2022 auslaufende dreijährige Konzeptförderung des Kukoon gemäß der Beschlussfassung der Kulturdeputation vom 22. November 2022 ab Januar 2023 in eine institutionelle Förderung in Höhe von 50.000,00 € p.a. umgewandelt und dadurch verstetigt. Inflationsausgleichsbedingt wurde sie – so wie bei anderen institutionellen Förderungen auch – ab 2024 auf 52.500,00 € leicht angehoben („5-%-Regelung“, darüber wurde der Deputation jeweils berichtet). In dieser Höhe gilt sie bis heute fort.

Zielrichtung der institutionellen Förderung ist neben dem laufenden Betrieb des Kulturzentrums Kukoon vor allem die Weiterführung des kulturellen Veranstaltungsbetriebs, die Fortsetzung des kulturellen Programmangebots sowie die kontinuierliche Weiterführung von Kooperationen im Kulturbereich. Das Café/Kukoon ist für geschlossene Gesellschaften und Veranstaltungen – so wie bei anderen

Kulturinstitutionen dieser Art ebenfalls üblich – zudem weiterhin von privaten Akteuren anmietbar, ohne dass diese Veranstaltungen in irgendeiner Weise dabei direkt vom Kultursenator unterstützt werden würden. Eine Tatsache, die durch eine falsche Programmierung der Seite, wo generell immer das Logo des Senators unten auf der Seite bei allen Veranstaltungen, Kooperationen und Vermietungen zu sehen gewesen ist, in der Vergangenheit zu Verwirrungen geführt hat, so auch im Falle der Buchvorstellung vom 11. Oktober 2024.

Das Kukoon hat sich in seiner Stellungnahme vom 5. März 2026 dafür beim Senator für Kultur entschuldigt und öffentlich klargestellt, dass aufgrund eines Fehlers auf der Kukoon-Website unzutreffend der Eindruck entstanden sei, dass die Veranstaltung durch den Senator für Kultur gefördert wurde, was nicht der Fall war.

Rechtliche Würdigung:

Auch für die institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen gilt, dass sie nur gewährt werden darf, wenn der Staat dadurch nicht selber rechtswidrig handelt, etwa, indem er konkrete systematische Verstöße gegen Grundrechte Dritter oder strafbares Handeln unmittelbar fördert. Die FHB darf als Staat und Stadt durchaus engere Maßstäbe für die Förderung ansetzen, hat dies aber auch im Falle des Kukoon nicht getan. Anders als z.T. kommuniziert, steht in den Förderbescheiden des Kukoon keine Extremismusklausel; eine solche würde voraussetzen, Extremismus als solchen zu benennen und auch vollziehbar zu definieren. Unabhängig von der Frage, ob das überhaupt rechtssicher möglich wäre, tut die Klausel dies nicht. Die Klausel hat mehr Hinweischarakter auf die Grenzen, die dem Staat bei seiner Förderung eh auferlegt sind, nämlich, dass sich das, was er fördert, im Rahmen der grundgesetzlichen „freiheitlich demokratischen“ Ordnung bewegen muss, natürlich unter Beachtung der grundrechtlichen Freiheitsräume, die ganz zentral zu dieser Ordnung zählen und deren Ausübung, auch bis an die Grenzen, keinen Widerspruch zu dieser Ordnung bedeuten kann.

Konkrete Hinweise auf Handlungen außerhalb dieser Grundordnung durch das Kukoon die für den Verein ihn verantwortlich handelnden Personen sind dem Kulturressort nicht bekannt. Der vorliegende Fall der Vermietung von Räumlichkeiten zum Zweck einer Buchvorstellung und Lesung von Markus Mohr zu seinem Werk „Das Prinzip Solidarität“ – Rote Hilfe in den 70er Jahren bewegt sich offensichtlich im Rahmen der Meinungsfreiheit des (nicht geförderten) Veranstalters und da es sich um eine Buchlesung handelt, auch in dem der Kunstfreiheit der vermietenden Kulturinstitution sowie des Veranstalters.

Ob die Rote Hilfe sich insgesamt im Rahmen der o.g. Grundordnung bewegt, ist für die Entscheidung unerheblich und wurde daher durch das Kulturressort auch nicht geprüft, da Förderungsempfänger allein das Kukoon ist und dies auch nicht für konkrete Veranstaltungen einschließlich dieser, sondern institutionell als Kulturzentrum. Als Träger der Kunstfreiheit sind die handelnden Personen des Kukoon frei, ihr kulturelles Programm zu bestimmen, sei es als Veranstalter oder, wie in diesem Fall, als Vermieter. Die Lesung eines historischen Werkes kann in keinem Fall gegen die Ordnung des Grundgesetzes verstoßen, egal, wie die Rote Hilfe durch den Verfassungsschutz eingestuft wird, solange es sich nicht um ein rechtmäßig verbotenes Werk, die Verletzung von grundrechtlich geschützten Rechten Dritter oder die Vermietung von Räumen an einen rechtmäßig verbotenen Verein handelt. Rechtsverstöße in oder durch diese Veranstaltung sind dem Kulturressort nicht bekannt, auch darüber hinaus nicht.

Zuwendungsrechtlich wird es daher seitens des Kulturressorts aufgrund des vorliegenden Falles nicht zur Rückforderung von Förderungen oder zu einer Einschränkung künftiger Förderungen kommen.

Das Kulturressort will in diesem Zusammenhang und auch mit Bezug auf Presseberichterstattung jedoch nicht verhehlen, dass es den Anlass für die Aufnahme der o.g. Klausel in den Förderbescheid maximal unglücklich fand. Am 6. Oktober 2022 wurde seitens Vertreter:innen des Kukoon kurzfristig eine bereits gegebene Raumzusage für die Landeszentrale für politische Bildung zurückgezogen, weil auf dem geplanten Podium zum Thema Bekämpfung des Rechtsextremismus (organisiert von der Landeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung und dem Verein Erinnern für die Zukunft) auch eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes beim Senator für Inneres, also einer Behörde des Fördergebers FHB, sitzen sollte. Die Veranstaltung musste dann in die Räume der Bremer Shakespeare Company umziehen.

Das Verhalten war nicht rechtswidrig, entsprach aber nicht dem Förderzweck (Diskussionsforum und Lesecafé für eine Gesellschaft der Vielen), der ganz sicher nicht die Positionen zum Ausschluss bringen soll, die von Vertreter:innen der FHB selber bei Veranstaltungen eingebracht werden. Das Kulturressort beruft sich in dieser Bewertung, dass so etwas kein akzeptables Verhalten ist, auf sein Recht, auch geförderte Einrichtungen, die der Kunst- oder Meinungsfreiheit unterliegen, für deren Agieren in Einzelfällen offen kritisieren zu dürfen. Gespräche mit dem Kukoon haben die Position des Ressorts klargestellt und ergeben, dass auch die Vertreter:innen des Kukoon ihr Verhalten im Nachgang kritisch bewerteten.

2. Deutscher Buchhandlungspreis, Golden Shop

Seit 2015 wird der Deutsche Buchhandlungspreis vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien verliehen. Der Deutsche Buchhandlungspreis wird insbesondere verliehen für: unabhängige Buchhandlungen in Deutschland, die sich in besonderer Weise hervortun, etwa durch:

- Engagement für das Kulturgut Buch
- Förderung von Lesen und Literatur
- ein anspruchsvolles literarisches Sortiment
- ein kulturelles Veranstaltungsprogramm (z.B. Lesungen)
- und innovative Konzepte oder besondere Bedeutung für das kulturelle Leben vor Ort.

Bei den drei im Verfahren für 2025 trotz Juryempfehlung durch den Bundesbeauftragten ausgeschlossenen Buchhandlungen handelt es sich um „Zur schwankenden Weltkugel“ in Berlin, die „Rote Straße“ in Göttingen sowie den „Golden Shop“ in Bremen.

Der Golden Shop ist eine Buchhandlung, die seit 2007 im Steintor fest verwurzelt ist und nicht nur viele Jahre zuvor vom BKM mit dem Deutschen Buchhandlungspreis mit dem Prädikat „hervorragend“ ausgezeichnet worden ist (2018, 2021 und 2023) und jeweils ein Preisgeld von 7.000 Euro erhalten hat, sondern auch 2022 den Anerkennungspreis des

Bremer Buchhandlungspreises verliehen bekommen hat. Verliehen wurde der Bremer Anerkennungspreis damals dem Golden Shop für sein besonderes Sortiment, das einen Schwerpunkt auf linke Literatur, Graphic Novels und LPs setzt, sowie seine starke Verankerung durch Eigenveranstaltungen im Stadtteil, aber auch für sein engagiertes Betreiben eines eigenen Kleinverlags (Golden Press).

Dem Golden Shop sollte im Rahmen des Buchhandlungspreises 2025 gemäß der Juryempfehlung folgender Preis (2. Kategorie) verliehen werden: Besonders herausragende Buchhandlung (verbunden mit einem Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro).

Zur eingangs genannten Entscheidung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, den Deutschen Buchhandlungspreis 2025 an den Golden Shop und zwei weitere von der Jury zuvor ausgewählte Buchhandlungen nicht zu vergeben, wurde das Kulturressort auf Nachfrage durch den Bundesbeauftragten auf die Gründe verwiesen, die bereits presseöffentlich kommuniziert worden sind. Das Kulturressort kann dazu nichts weiter berichten und dies auch nicht bewerten. Das ist auch nicht seine Aufgabe, der Bundesbeauftragte muss sein Handeln selber erklären.

Die Bundesregierung hat in der als Anlage beigefügten Antwort auf die Kleine Anfrage zu „Kooperationen und Informationsaustausch zwischen den Bundesministerien und dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des sogenannten Haber-Verfahrens“, Drs. 21/5406 vom 14. April 2026, dargestellt, wie sie grundsätzlich zur Anwendung dieses Verfahrens steht und wie es praktisch im Zuwendungskontext angewendet wird.

Grundsätzliche Positionen des Kulturressorts:

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten rechtlichen Maßstäbe der Kulturförderung hat das Kulturressort erhebliche Zweifel, ob das sog. „Haber-Verfahren“ für Entscheidungen im Bereich der Kulturförderung angewendet werden sollte. Selbst hat es nicht und wird auch nicht seine Entscheidungen vom Vorhandensein von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes abhängig machen.

Für diese Einschätzung ist es nicht entscheidend, dass es keinen Anspruch auf Förderung gibt und ein Eingriff in Grundrechte durch eine Nichtgewährung selber wohl verneint werden muss. Das konkrete Beispiel des Buchhandlungspreises zeigt recht deutlich, dass das Feld der Kulturförderung, auch wenn es keinen Förderanspruch gibt, stark von grundrechtlichen Positionen der kulturell Handelnden geprägt ist, die es notwendig machen, sie in die Entscheidungsfindung und die dabei zu wählenden Verfahren einfließen zu lassen.

Der Buchhandel ist grundrechtlich durch die Berufs-, die Meinungs- und die Kunstfreiheit geschützt, je nach dem, worum es konkret geht. Der Bücherverkauf durch Buchhandlungen ist kein Bestandteil der Kunstfreiheit einer Buchhandlung.

Grundrechtsträger, deren durch die Kunstfreiheit geschützter Vertriebsweg auch Buchhandlungen sind, sind vor allem die Autoren. Eine evtl. politische Positionierung von Buchhandlungen ist durch die Meinungsfreiheit geschützt. Lesungen unterfallen der Kunstfreiheit; führen Buchhandlungen sie durch, sind ihre Inhaber auch insoweit Träger der Kunstfreiheit. Dies kann auch für weitere kulturelle Aktivitäten der Buchhandlungen gelten, wie z.B. Lese- und Literaturförderung.

Eine kunstfachlich besetzte Jury ist ein typisches, die Kunstfreiheit wahrendes Verfahren, das auch eine Ablehnung von Förderung im Falle eines öffentlichen Beteiligungsauftrages legitimiert. Von Juryempfehlungen abzuweichen, macht es daher einmal mehr notwendig, dass die kommunizierten Gründe für eine behördliche Ablehnung von Förderung auf prüfbar, der die Rechtsfolge setzenden Behörde bekannt und von ihr unter Berücksichtigung des auf diese Entscheidung konkret anzuwendenden Rechts bewerteten Fakten beruhen. Mit denen muss sie den Betroffenen konkret konfrontieren und ihn entsprechend anhören können. Dafür muss die Behörde in jedem Fall eintreten.

Durch die Etablierung eines impliziten negativen Förderkriteriums „Vorliegen von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ droht ein zu weitgehender Einfluss von bloßen Vorfelderkenntnissen des Verfassungsschutzes auf die Kulturförderung, obwohl das weder die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist, noch dessen Erkenntnisse zu diesem Zweck gesammelt oder mit Blick auf diesen Zweck vom Verfassungsschutz im Lichte der Grundrechte im jeweiligen Einzelfall abschließend bewertet werden können.

Das folgende öffentlich bekannt gewordene Beispiel aus dem vorliegenden Fall lässt zweifeln, dass das Vorhandensein von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes allein als maßgeblich herangezogen werden kann.

Der Satz „Deutschland verrecke, bitte“ – eines neben anderen Zitaten an der gestalteten Fassade des Golden Shop – ist laut Medien ein Grund für die Überprüfung im Haber-Verfahren und Bestandteil der Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er stammt nicht zufällig und ganz bewusst aus einem Liedtext der Punkband Slime und war bereits Gegenstand der vom Bundesverfassungsgericht geprüften und letztlich bejahten Frage, ob er im Liedtext von Slime durch die Kunstfreiheit gedeckt ist. Die Bewertung dieses Satzes ist daher keine Frage allein der Betrachtungsweise oder ob er politisch oder moralisch auf Ablehnung stößt oder nicht. Ein Kritik- und Distanzierungsrecht öffentlicher Institutionen besteht auch insoweit zweifellos. Das Verfassungsgerichtsurteil zu Slime war aber zumindest in die Entscheidungsfindung und ihre Kommunikation einzubeziehen. Wie auch, dass die Fassade den künstlerischen Liedtext offensichtlich bewusst zitiert. Ob das Bundesamt für Verfassungsschutz die Zeile auf eine einsinnige Aussage (sprich: wörtlich nehmen) reduziert hat oder nicht, ist nicht bekannt. Die Frage, ob die Erkenntnisse auf einer einsinnigen oder einer die Kunstfreiheit respektierenden Einschätzung beruhen, ist aber in jedem Fall zu prüfen, spätestens, sobald aus einem solchen Satz unmittelbar rechtliche Konsequenzen folgen.

Ob das sog. „Haber-Verfahren“ im Geltungsbereich der Kunst- und der Meinungsfreiheit überhaupt rechtskonform angewendet und zur Entscheidungsgrundlage der Kulturförderung herangezogen werden darf und ob dies im Fall des Golden Shop rechtmäßig geschehen ist, kann durch das Kulturressort nicht abschließend bewertet werden. Darüber muss im Rahmen der anhängig gemachten Klagen der drei Buchhandlungen entschieden werden

Beschlussempfehlung:

Die Deputation nimmt den Bericht zur Kenntnis.